

Antrag

der Abg. Theresia Bauer u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Berufsverbote in Baden-Württemberg aufgrund des Radikalenerlasses

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Berufsverbotsverfahren auf der Grundlage des sog. Radikalenerlasses von 1972 mit wie vielen Bewerberinnen und Bewerbern für den öffentlichen Dienst seit 1979 in Baden-Württemberg durchgeführt worden sind, wie viele Anträge auf Einstellung in den öffentlichen Dienst wegen Bedenkens an der Verfassungstreue abgelehnt worden sind und wie viele Bedienstete des öffentlichen Dienstes wegen Zweifeln an der Verfassungstreue entlassen wurden, jeweils getrennt nach den Bereichen Justiz, Polizei, Schuldienst und sonstige Verwaltung;
2. in wie vielen Fällen gegen die Behördenentscheidung über die Ablehnung einer Einstellung in den öffentlichen Dienst bzw. die Entlassung aus dem öffentlichen Dienst ein Gerichtsverfahren durchgeführt wurde und in wie vielen Fällen die Verwaltungsentscheidungen von Gerichten für rechtswidrig erklärt worden sind;
3. wie die Landesregierung mit Bewerberinnen und Bewerbern für den öffentlichen Dienst und Bediensteten des öffentlichen Dienstes, bei denen Zweifel an der Verfassungstreue besteht, verfährt und in wie vielen Fällen durch vertiefte Gespräche mit den Betroffenen und Vorgesetzten Bedenken gegen die Verfassungstreue ausgeräumt werden konnten;

4. welche Auswirkungen das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in der Sache Vogt ./ Deutschland vom 26. September 1995 auf die baden-württembergische Verwaltungspraxis der Entlassung von Beamten wegen Mitgliedschaft in einer als verfassungsfeindlich eingestuften Partei oder Vereinigung hat;
5. in welchen Fällen der Verfassungsschutz bei Zweifeln an der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern für den öffentlichen Dienst bzw. Bediensteten des öffentlichen Dienstes das Fachministerium und die zuständigen Verwaltungsbehörden ohne Anfrage informieren darf;
6. wie die Landesregierung zu einer befristeten Anstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für den Schuldienst von Baden-Württemberg, gegen deren Verfassungstreue wegen Mitgliedschaft in einer als linksextrem eingestuften Vereinigungen Bedenken bestehen, mit dem Ziel, den Bewerberinnen und Bewerbern die Möglichkeit zu bieten, durch ihr konkretes Verhalten im Schuldienst ihre Verfassungstreue unter Beweis zu stellen, steht.

13. 09. 2004

Bauer, Oelmayer, Boris Palmer, Lösch, Sitzmann GRÜNE

Begründung

Die jüngste Ablehnung der Übernahme eines Lehramtsanwärters aus Heidelberg in den Schuldienst von Baden-Württemberg wegen Zweifeln an der Verfassungstreue geben Anlass zu hinterfragen, wie sich die Anwendung des Radikalenerlasses in Baden-Württemberg in den vergangenen 25 Jahren entwickelt hat und wie sich das Mitteilungsverfahren zwischen Innenministerium und zuständigem Fachministerium seit Abschaffung der Regelanfrage 1991 gestaltet.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 2. November 2004 Nr. 1-0301.1/83 nimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Kultusministerium und dem Wissenschaftsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. *wie viele Berufsverbotsverfahren auf der Grundlage des sog. Radikalenerlasses von 1972 mit wie vielen Bewerberinnen und Bewerbern für den öffentlichen Dienst seit 1979 in Baden-Württemberg durchgeführt worden sind, wie viele Anträge auf Einstellung in den öffentlichen Dienst wegen Bedenken an der Verfassungstreue abgelehnt worden sind und wie viele Bedienstete des öffentlichen Dienstes wegen Zweifeln an der Verfassungstreue entlassen wurden, jeweils getrennt nach den Bereichen Justiz, Polizei, Schuldienst und sonstige Verwaltung;*

Zu 1.:

Es gibt kein „Berufsverbotsverfahren“. Die Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern für den öffentlichen Dienst wird vielmehr wie 1972

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

von der damaligen Bundesregierung initiiert im Einstellungsverfahren als Eignungsmerkmal nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Landesbeamtengesetz (LBG) geprüft. Bei Beamten stellt die mangelnde Verfassungstreue grundsätzlich eine Verletzung von Dienstpflichten nach § 70 Abs. 2 LBG dar, die als schweres Dienstvergehen im Rahmen eines förmlichen Disziplinarverfahrens verfolgt wird. Bei Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes ist ein Verstoß gegen die Treuepflicht als schwer wiegende Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten ggf. mit arbeitsrechtlicher Kündigung zu ahnden.

Soweit die angefragten Daten noch erhoben werden konnten, sind diese in der beigefügten Übersicht (Anlage) zusammengestellt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechende personenbezogene Daten, insbesondere in Stellenbesetzungs- und Personalakten, aufgrund der jeweiligen Löschungsvorschriften weit gehend nicht mehr oder nur noch teilweise vorhanden sind (vgl. zu Bewerberinnen und Bewerbern § 36 Abs. 3 Satz 3 Landesdatenschutzgesetz – LDSG; zu Beamtinnen und Beamten: § 118 Abs. 2 Landesdisziplinarordnung – LDO und § 113 f Abs. 1 und 5 LBG; zu Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern: § 36 Abs. 2 LDSG in Verbindung mit § 113 e Abs. 2 Satz 2 und § 113 f Abs. 1 und 5 LBG).

2. in wie vielen Fällen gegen die Behördenentscheidung über die Ablehnung einer Einstellung in den öffentlichen Dienst bzw. die Entlassung aus dem öffentlichen Dienst ein Gerichtsverfahren durchgeführt wurde und in wie vielen Fällen die Verwaltungsentscheidungen von Gerichten für rechtswidrig erklärt worden sind;

Zu 2.:

Angaben über Gerichtsverfahren werden nicht systematisch erfasst. Soweit es zu Ablehnungen oder Entlassungen wegen mangelnder Verfassungstreue gekommen ist, liegen nur vereinzelt Daten zu Gerichtsverfahren vor.

Im Bereich des Kultusministeriums sind für den Berichtszeitraum in den noch zur Verfügung stehenden Unterlagen Angaben zu 18 Gerichtsverfahren ermittelt worden. Die Entscheidungen der Kultusverwaltung wurden in sieben Fällen bestätigt, in zwei Fällen aufgehoben. In sechs Fällen wurde das Land verpflichtet, den Klägerinnen und Klägern einen privatrechtlichen Ausbildungsvertrag zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes anzubieten. In einem Fall wurde beim Bundesverwaltungsgericht das Ruhen des Verfahrens angeordnet, in einem anderen Fall wurde der vom Dienst suspendierte Beamte in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt versetzt. In einem weiteren Verfahren wurde der Beamte durch Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg aus dem Dienst entfernt.

Im Bereich des Innenministeriums wurde in einem Fall die bereits 1976 ausgesprochene Entlassung eines Probebeamten vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 1981 wegen Verstoßes gegen eine Mitbestimmungsregelung des Personalvertretungsrechts aufgehoben. Die im Anschluss erneut verfügte Entlassung des Probebeamten hat der Verwaltungsgerichtshof 1987 bestätigt.

Im Bereich des Wirtschaftsministeriums wurde eine Ablehnung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst in beiden Gerichtsinstanzen bestätigt.

Dem Wissenschaftsministerium ist kein Fall bekannt, in dem ein Gericht eine Ablehnung oder Entlassung für rechtswidrig erklärt hat.

3. wie die Landesregierung mit Bewerberinnen und Bewerbern für den öffentlichen Dienst und Bediensteten des öffentlichen Dienstes, bei denen Zweifel an der Verfassungstreue bestehen, verfährt und in wie vielen Fällen durch vertiefte Gespräche mit den Betroffenen und Vorgesetzten Bedenken gegen die Verfassungstreue ausgeräumt werden konnten;

Zu 3.:

A. Zum Verfahren

Besondere Regelungen sind nur für die Prüfung der Verfassungstreue im Rahmen des Einstellungsverfahrens festgelegt (Nr. 9 bis 13 zu § 6 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung des Landesbeamtengesetzes – VwV-LBG – vom 18. Juli 2003, GABl. S. 502). Im Übrigen gelten die Vorschriften und allgemeinen Grundsätze des Landesverwaltungsverfahrensrechts, des Landesdisziplinarrechts und des Arbeitsrechts.

Die zuständigen Stellen werden regelmäßig erst tätig, wenn Umstände vorliegen, welche die Erfüllung der Pflicht zur Verfassungstreue durch die oder den Betroffenen zweifelhaft erscheinen lassen. Liegen entsprechende Anhaltspunkte vor, ist der Dienstherr verpflichtet, diesen nachzugehen.

Eine Regelanfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz findet nicht statt. Ergeben sich im Einstellungsverfahren Zweifel an der Verfassungstreue einer Bewerberin oder eines Bewerbers, ist über das Innenministerium eine Anfrage an das Landesamt für Verfassungsschutz zu richten, ob gerichtsverwertbare Tatsachen über die Bewerberin oder den Bewerber bekannt sind, die unter dem Gesichtspunkt der Verfassungstreue Bedenken gegen eine Einstellung begründen. Die Bewerberin oder der Bewerber ist vorher zu unterrichten. Das Innenministerium holt in diesen Fällen beim Landesamt für Verfassungsschutz Auskünfte nur über eventuell bereits vorhandene Erkenntnisse aus bestehenden Datenbeständen des Verfassungsschutzes ein. Besondere auf den Bewerber ausgerichtete Ermittlungen des Verfassungsschutzes finden nicht statt. Diese Grundsätze gelten entsprechend für Verfahren zur Entlassung von Bediensteten.

Vor der abschließenden Entscheidung erhält die oder der Betroffene Gelegenheit zur Stellungnahme (vgl. Nr. 13 zu § 6 VwV-LBG, §§ 27 Abs 3, 55 LDO). Hierzu kann ein Rechtsbeistand oder eine sonstige Vertrauensperson beigezogen werden. Es werden stets sämtliche Tatsachen mitgeteilt, auf die sich die Zweifel an der Verfassungstreue stützen.

Bei Betroffenen, die bereits im öffentlichen Dienst tätig sind, hat der Dienstherr einen schuldhaften Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue nachzuweisen. Bei Bewerberinnen und Bewerbern für den öffentlichen Dienst hingegen darf eine Einstellung in das Beamtenverhältnis und regelmäßig in ein Arbeitnehmerverhältnis bereits dann nicht erfolgen, wenn die Zweifel an der Verfassungstreue nicht ausgeräumt werden können. Der Einstellungsbehörde steht insofern kein Ermessen zu.

B. Gespräche mit den Betroffenen

Nach diesen verfahrensrechtlichen Grundsätzen finden bei Zweifeln an der Verfassungstreue im Rahmen der Einstellungs-, Disziplinar- oder arbeitsrechtlichen Verfahren stets Gespräche mit den Betroffenen statt. Die Zahl der Fälle ist aus den zu 1. genannten Gründen nicht umfassend bekannt.

Das Landeskriminalamt konnte in zwei, die Schulverwaltung in zwölf Fällen durch Gespräche mit Bewerbern bzw. Bewerberinnen Bedenken gegen die Verfassungstreue ausräumen. Im Schulbereich handelte es sich überwiegend um früher abgelehnte Bewerber, die aufgrund des Beschlusses des Landtags vom 18. Mai 2000 (Plenarprot. 12/88, Nr. 10, S. 7031, in Verbindung mit LT-Drs. 12/5112, Nr. 25, S. 35) im Rahmen einer Einzelfallprüfung erneut ihre Einstellung in den Schuldienst beantragt hatten.

4. welche Auswirkungen das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in der Sache Vogt ./.. Deutschland vom 26. September 1995 auf die baden-württembergische Verwaltungspraxis der Entlassung von Beamten wegen Mitgliedschaft in einer als verfassungsfeindlich eingestuften Partei oder Vereinigung hat;

Zu 4.:

In der Landesverwaltung ist es seit 1989 zu keiner Entlassung wegen Verstoßes gegen die Pflicht zur Verfassungstreue gekommen. Es sind dem Innenministerium auch keine Fälle bekannt, in denen eine Entlassung wegen mangelnder Verfassungstreue erwogen worden wäre.

Bei dem Urteil handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, in welcher der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des entschiedenen Falles die Entfernung einer Lebenszeitbeamtin aus dem Dienst des Landes Niedersachsen als unverhältnismäßig bezeichnet hat. Zur rechtlichen Bedeutung des Urteils hat das Innenministerium bereits auf die Anträge der Abgeordneten Wolfgang Beber u. a. (SPD) vom 12. Oktober 1995, LT-Drs. 11/6608, sowie der Abg. Gerd Weimer u. a. (SPD) und der Abg. Sabine Schlager u. a. (Bündnis 90/Die Grünen) vom 24. November 1999, LT-Drs. 12/4615, Stellung genommen.

5. in welchen Fällen der Verfassungsschutz bei Zweifeln an der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern für den öffentlichen Dienst bzw. Bediensteten des öffentlichen Dienstes das Fachministerium und die zuständigen Verwaltungsbehörden ohne Anfrage informieren darf;

Zu 5.:

Werden dem Landesamt für Verfassungsschutz im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung tatsächliche Anhaltspunkte bekannt, durch welche die Verfassungstreue eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes des Landes bzw. einer Bewerberin oder eines Bewerbers für den öffentlichen Dienst in Frage gestellt wird, erfolgt eine Unterrichtung der zuständigen Behörde auf dem Dienstweg über das Innenministerium und die jeweils zuständige oberste Landesbehörde.

Die Übermittlung der Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz erfolgt gemäß § 10 Abs. 1 Landesverfassungsschutzgesetz, wonach personenbezogene Daten an Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts übermittelt werden können, wenn der Empfänger die Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt.

6. wie die Landesregierung zu einer befristeten Anstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für den Schuldienst von Baden-Württemberg, gegen deren Verfassungstreue wegen Mitgliedschaft in einer als linksextrem eingestuften Vereinigungen Bedenken bestehen, mit dem Ziel, den Bewerberinnen und Bewerbern die Möglichkeit zu bieten, durch ihr konkretes Verhalten im Schuldienst ihre Verfassungstreue unter Beweis zu stellen, steht.

Zu 6.:

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAGE 33, 43) sind an die politische Treuepflicht angestellter Lehrerinnen und Lehrer die gleichen Anforderungen zu stellen wie bei beamteten Lehrkräften. Eine befristete Anstellung von Lehramtsbewerbern, bei denen begründete Zweifel an der Verfassungstreue bestehen, kommt daher nicht in Betracht.

In Vertretung
Munding

Pflicht zur Verfassungstreue – Verfahrensübersicht											
Erhebungszeitraum		Gesamt		Justiz		Polizei		Schuldiens		Sonstige Verwaltung	
von	bis	Ablehnungen	Entlassungen	Ablehnungen	Entlassungen	Ablehnungen	Entlassungen	Ablehnungen	Entlassungen	Ablehnungen	Entlassungen
19.05.1978	18.04.1979	24	4	-	-	-	-	20	8	-	-
19.04.1979	05.10.1979	6	3	-	-	-	-	4	5	-	-
06.10.1979	31.03.1980	8	-	-	-	-	-	7	1	-	-
01.04.1980	15.10.1980	7	1	-	-	-	-	6	1	1	-
16.10.1980	30.11.1981	6	3	1	-	-	1	4	2	1	-
01.12.1981	30.04.1982	3	2	-	-	-	-	1	1	2	1
01.05.1982	31.10.1982	4	1	-	-	-	-	4	1	-	-
01.11.1982	15.06.1983	8	1	-	-	-	-	8	1	-	-
16.06.1983	15.09.1983	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
16.09.1983	15.04.1984	3	1	-	-	-	-	3	1	-	-
16.04.1984	31.10.1984	2	-	-	-	-	-	2	-	-	-
01.11.1984	31.03.1985	1	1	-	-	-	-	-	1	1	-
01.04.1985	15.09.1985	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
16.09.1985	31.03.1986	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-
01.04.1986	30.04.1987	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
01.05.1987	31.10.1987	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-
01.11.1987	31.12.1988	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
01.01.1989	31.05.1989	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-
01.06.1989	31.12.1989	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-
01.01.1990	31.10.1990	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
01.11.1990	31.12.1990	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
01.01.1991	31.12.1992	4	-	-	-	1	-	3	-	-	-
01.01.1993	31.12.1994	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-
01.01.1995	05.10.1995	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-
06.10.1995	15.10.2004	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		79	20	1	0	2	1	75	20	-	-

Zahlen, die sich über mehrere Spalten erstrecken, konnten nicht eindeutig zugeordnet werden.